

Art. 24, Erl. 3 a

schlossenen Versicherungsunternehmen übertragen wurden¹⁸. Die Landesversicherungsanstalten gingen später in der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf. Diese betreibt jetzt als Monopolunternehmen das Sach- und Personenversicherungsgeschäft¹⁹. Neben der Deutschen Versicherungs-Anstalt besteht die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG, auf die die Geschäfte der früheren sowjetischen Schwarzmeer und Ostsee Allgemeine Versicherungs AG übergegangen sind, für die Transportversicherung von Importen und Exporten, vor allem in fremden Valuten²⁰.

3. Art. 24 Abs. 6 bestätigte für die Bauern die Eigentumsgarantie in Art. 22 für ihren Boden. Die Verfassung schließt jede Enteignung bäuerlichen Grund und Bodens aus; denn ein Vorbehalt ist nicht gemacht. Trotzdem wurde das Eigentum an bäuerlichem Grund und Boden so eingeschränkt, daß er praktisch enteignet wurde, a) Zwar wurde eine Verordnung vom 19. 2. 1953²¹ am 11. 6. 1953 aufgehoben²², nach der Besitzern von landwirtschaftlichen Grundstücken, die gegen die Gesetze verstoßen und die Bestimmung über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung grob verletzt haben, durch eine Verwaltungsentscheidung oder Gerichtsbeschluß die weitere Bewirtschaftung des Grundbesitzes untersagt werden konnte. Jedoch blieb die Verordnung über devastierte landwirtschaftliche Betriebe vom 20. 3. 1953²³ bestehen. Danach kann für Betriebe, die von ihrem Eigentümer verlassen wurden, ein Treuhänder eingesetzt werden. Einem geflüchteten Bauern ist es also nicht möglich, seinen

Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Gründung der Sach- und Lebensversicherungs-Anstalt der Provinz Sachsen vom 15. 9. 1945 (VOBl. Nr. 3, S. 37);

Brandenburg: Verordnung über die Provinzialversicherungsanstalt Mark Brandenburg vom 28. 8. 1945 (VOBl. S. 5);

Mecklenburg: Anordnung Nr. 22 über die Errichtung der Mecklenburg-Vorpommerschen Personenversicherungs-Anstalt sowie der Mecklenburg-Vorpommerschen Hagelversicherungs-Anstalt, Zweiganstalt der Mecklenburg-Vorpommerschen Versicherungsanstalt vom 11. 11. 1945 (Amtsblatt 1946, S. 18);

Thüringen: Gesetz über den Neuaufbau des privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens in Thüringen vom 22. 9. 1945 (Regierungsblatt S. 33)

18 Befehl der SMAD Nr. 247 vom 14. 8. 1946, Deutsche Finanzwirtschaft, 1947, S. 42

19 Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt vom 6. 11. 1952 (GBl. S. 1185)

20 Näheres Leutwein (Mampel), Die Sach- und Personenversicherung in der sowjetischen Besatzungszone, Bonner Bericht, 2. Auflage, 1958

21 Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung vom 19. 2. 1953 (GBl. S. 329)

22 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung vom 11. 6. 1953 (GBl. S. 806)

23 GBl. S. 226 = Unrecht als System, Teil II, Dokument 257